

INTEGRATIONSRITUALE IN DER RÖMISCHEN REPUBLIK. ZUR EINBINDENDEN WIRKUNG DER VOLKSVERSAMMLUNGEN

Daß menschliches Gemeinschaftsleben eine ausgeprägt rituelle Komponente besitzt, ist allgemein anerkannt. Auf der Suche nach den Mitteln, durch die in Vergangenheit und Gegenwart gesellschaftliche Verhältnisse auf Dauer gestellt werden, stößt man bald auf im äußeren Ablauf standardisierte, auf Wiederholung angelegte und stark symbolisch aufgeladene Handlungsketten, mit denen die als Mitwirkende oder Zuschauende beteiligten Menschen in einen Gruppenzusammenhang integriert werden – also auf Rituale¹. Spätestens seit Keith Hopkins 1991 seinen Aufsatz “From Violence to Blessing: Symbols and Rituals in Ancient Rome”² publiziert hat, ist diese Perspektive auch in der römischen Geschichte angekommen.

Hopkins schildert zunächst knapp Ablauf und Entwicklung der Lupercalia³ und behandelt sodann als politische Rituale die Aushebung (*dilectus*), den Census und die Volksversammlungen unter Hervorhebung der Centuriatcomitien; weitere Rituale werden nur noch genannt. Für Hopkins ist bei der Betrachtung Roms ein Tableau von Ritualen erkennbar, in dem die einzelnen, teilweise sehr unterschiedlichen Formen ineinandergreifen, so daß insgesamt die gesellschaftliche Hierarchie und die moralische Konformität gesichert wird⁴. Letztlich wirken also die Rituale einzeln und gemeinsam integrativ auf die beteiligten Individuen. Selbst wenn es auch Rituale gibt, in deren Zentrum geradezu die Abgrenzung steht – man denke nur an den Fetialenritus, der der römischen Kriegseröffnung voranzugehen pflegte und der ja ganz deutlich die schuldlosen Römer von den fremden Übeltätern se-

¹ Vgl. M. JEHNE, in: G. MELVILLE (Hg.), *SFB 537 «Institutionalität und Geschichtlichkeit»*. Ein neuer Sonderforschungsbereich stellt sich vor, Dresden 1997, 49.

² K. HOPKINS, *From Violence to Blessing: Symbols and Rituals in Ancient Rome*, in: A. Molho / K. Raaflaub / J. Emlen (Hgg.), *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, Stuttgart 1991, 479-498. Für die mittelalterliche Geschichte vgl. etwa G. ALTHOFF, *Rituale - symbolische Kommunikation. Zu einem neuen Feld der historischen Mittelalterforschung*, GWU 50, 1999, 140-154.

³ HOPKINS, *Violence* 479-483. Hopkins bezeichnet die Lupercalien zwar als religiöses Ritual (a.O. 495), gesteht aber zu, daß der Kern des Rituals nicht im religiösen Raum liegt, denn sonst hätte es den Paradigmenwechsel zum Christentum wohl nicht überstanden.

⁴ Vgl. HOPKINS, *Violence*, v.a. 497.

parierte⁵ –, selbst wenn also Grenzziehung ein nicht ungewöhnlicher Zweck von Ritualen ist, so geht doch diese einher mit der Verdichtung nach innen, mit der stärkeren Präsenz von Zugehörigkeit, also mit Integration der In-group. Insofern ist der Terminus ‘Integrationsrituale’ bis zu einem gewissen Grade tautologisch; doch wird damit ein bestimmter Aspekt der Rituale hervorgehoben, und darauf kam es mir bei der Wahl des Titels an. Im vorliegenden Rahmen muß ich mich natürlich auf einige Punkte beschränken, und so werde ich mich also auf die Volksversammlungen konzentrieren.

Zuvor muß ich allerdings noch kurz auf eine weitere begriffliche Differenzierung eingehen, die von fundamentaler Bedeutung ist: Man unterscheidet bei Ritualen die instrumentelle von der symbolischen Dimension, d.h., in den fest geordneten Handlungsabläufen wird im Normalfall einerseits auf ein bestimmtes greifbares Ergebnis hingearbeitet, andererseits in vielfältiger Weise der Haushalt an Leitideen und Grundorientierungen der Gesellschaft evoziert, der somit eingeschränkt und reproduziert wird. An einem Beispiel läßt sich vielleicht deutlicher machen, was gemeint ist: In einer römischen Volksversammlung wird am Ende nach festem Ritus eine Entscheidung getroffen, etwa die, Karthago den Krieg zu erklären, und diese Entscheidung ist auch der Anlaß, warum man eine Volksversammlung initiiert und damit den Ablauf des Rituals in Gang gesetzt hat; dieser Ablauf ist aber geprägt von der sakralen Einbettung aller Versammlungen, von dem spezifischen Habitus der Magistrate beim Auftreten vor dem Volk mit ihren jovialen Gesten, von der komplizierten Formierung der Stimmkörperschaften, und in diesen Formen symbolisiert sich die Zusammengehörigkeit der Gemeinschaft mit ihren klaren Statuszuweisungen⁶. Rituelle Handlungszusammenhänge sind nicht rein instrumentell und nicht rein symbolisch, man wird immer mit Verschränkungen beider Komponenten rechnen können⁷, doch gibt es wohl unterschiedliche Dominanzverhältnisse, und die sind von besonderem Interesse.

Zweifellos waren die Volksversammlungen ein besonders bedeutender Intergrationsmechanismus in der römischen Republik. Bekanntlich waren sie ja nicht einheitlich geordnet, sondern es gab drei unter-

⁵ Vgl. zum Fetialenritus z.B. J. RÜPKE, *Domi militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom*, Stuttgart 1990, 97-122.

⁶ Vgl. auch M. JEHNE, *Jovialität und Freiheit. Zur Institutionalität der Beziehungen zwischen Ober- und Unterschichten in der römischen Republik*, in: B. Linke / M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik, *Historia Einzelschriften* 141, Stuttgart 2000, 219 f.

⁷ Vgl. etwa G. MELVILLE (Hg.), *SFB 537: Ein neuer Sonderforschungsbereich stellt sich vor*, Dresden 1997, 11; DERS., *Institutionen im Mittelalter*, *Bulletin de la Société des Amis de l'Institut Historique Allemand* 4, 1998, 22.

schiedliche Typen von beschließenden Versammlungen, die *comitia curiata*, die *comitia centuriata* und die *comitia tributa*, wobei für die letzteren – wie ich nach wie vor glaube – eine rein plebeische und eine patricisch-plebeische Variante auseinanderzuhalten sind⁸, was aber im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter relevant ist. Hier geht es primär um Einteilung und Zugehörigkeit, und die Untergliederung der Tributcomitien erfolgte jedenfalls in beiden Formen nach Tribus. Damit kommen wir auf ein wesentliches Charakteristikum der Comitien: Alle waren sie in Stimmkörperschaften untergliedert. Den Curiatcomitien lag die Einteilung in 30 Curien zugrunde, die sich ursprünglich als Geschlechterverbände entwickelt hatten, den Tributcomitien die in 35 Tribus, die regionale Bürgerbezirke darstellten, den Centuriatcomitien die in 193 Centurien, in die die Bürger nach ihrem Vermögen eingeschrieben waren. Ungegliederte Versammlungen gab es auch, die *contiones*, in denen Reden gehalten wurden über Sachfragen und zur Vorbereitung anstehender Entscheidungen⁹. Dabei kam es des öfteren zu Rede und Gegenrede, und die Bürger, die offenbar ohne Differenzierung nach Status vor der Rednertribüne standen und zuhörten, konnten durch ihre Reaktionen durchaus auf den Meinungsbildungsprozeß

⁸ Gegen R. DEVELIN, *Comitia tributa plebis*, Athenaeum 63, 1975, 302-337; DENS., *Comitia tributa again*, Athenaeum 65, 1977, 425 f.; K. SANDBERG, *The concilium plebis as a Legislative Body during the Republic*, in: *Senatus populusque Romanus. Studies in Roman Republican Legislation*, Acta Instituti Romani Finlandiae 13, Helsinki 1993, 78-81; DENS., *Tribunician and Non-Tribunician Legislation in Mid-Republican Rome*, in: Chr. Bruun (Hg.), *The Roman Middle Republic. Politics, Religion, and Historiography c. 400-133 B.C.*, Papers from a Conference at the Institutum Romanum Finlandiae, September 11-12, 1998, Acta Instituti Romani Finlandiae 23, Rom 2000, 133 f. Gegen die These, es habe nur einen nach Tribus geordneten Versammlungstyp gegeben, nämlich die Plebeiversammlung, spricht z.B. Cic. *fam.* 7,30,1, wo es heißt: *Ille [sc. Caesar] autem, qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit...* Solange niemand eine ordentliche Erklärung dafür anbietet, wieso der Patricier und Dictator Caesar berechtigt gewesen sein soll, im *concilium plebis* Quaestorenwahlen abzuhalten, scheint es mir weiterhin naheliegender zu sein, zwei Formen der Tributcomitien zu akzeptieren. Der übliche Ausweg, daß solche und ähnliche Belege (vgl. etwa die *lex Gabinia Calpurnia de insula Delo* aus dem Jahre 58 v.Chr., M.H. CRAWFORD [Hg.], *Roman Statutes*, London 1996, I, Nr. 22 Z. 1-4; 37 f. und die *lex Quinctia* aus dem Jahre 9 v.Chr., ebd. II, Nr. 63 Z. 1-4) nur zeigten, daß man sich in der späten Republik nicht mehr um die althergebrachten Formen gekümmert habe (vgl. SANDBERG, *Concilium plebis* 81: «The curule magistrates simply started to use the plebeian assembly *contra morem maiorum*»), führt methodisch in die völlige Beliebigkeit. Eindeutig liegt «the burden of proof» nicht bei denen, die patricisch-plebeische Tributcomitien annehmen (so aber SANDBERG, *Legislation* 134), sondern bei denen, die sich bei der Erklärung der klaren Zeugnisse für die Präsidentschaft curulischer Magistrate teilweise patricischen Geschlechts in Tribusversammlungen mit dem Sittenverfall zufrieden geben. Für die Existenz der patricisch-plebeischen Tributcomitien treten jetzt auch M. HUMM, *Le comitium du forum Romain et la réforme des tribus d'Appius Claudius Caecus*, MEFRA 111, 1999, 631 f. m.A.14; 633 f. und A. LINTOTT, *The Constitution of the Roman Republic*, Oxford 1999, 53 f. ein. - Zur Aspektendifferenz zwischen *comitia* und *concilia* vgl. J. FARRELL, *The Distinction between comitia and concilium*, Athenaeum 74, 1986, 407-438.

⁹ Vgl. zu den *contiones* F. PINA POLO, *Las contiones civiles y militares en Roma*, Zaragoza 1989; DENS., *Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik*, HABES 22, Stuttgart 1996.

einwirken, etwa durch Pfeifen oder Klatschen, durch Niederbrüllen oder Beifallsrufe¹⁰. Aber auch wenn man in neueren Forschungen recht stark darauf abgehoben hat, daß hier in den *contiones* wirklich Politik gemacht und von seiten einfacherer Bevölkerungskreise Einfluß genommen wurde¹¹, so sollte man doch darüber nicht aus den Augen verlieren, daß es nicht völlig belanglos gewesen sein kann, daß in den beschließenden Versammlungen die Bürger mit beachtlichem Aufwand zu einer Abstimmung nach Stimmkörperschaften durchorganisiert wurden¹².

Für einen solchen Abstimmungsmodus gibt es in Griechenland kein Vorbild¹³. Wo er seine Wurzeln hat, ist unklar. Da der lateinische Terminus für die Stimme und die Abstimmung, *suffragium*, offenbar von *fragor* und *frangere* abgeleitet ist und auf eine frühe Phase deutet, in der durch das Erzeugen von Lärm auf dem Schild Akklamation ausgeübt wurde¹⁴, müßten die Römer eigentlich ursprünglich Formen der Willensbekundung in Versammlungen gekannt haben, die nicht untergliedert waren. In der Tat gibt es Indizien, daß die Curien zunächst einzeln tagten und sich erst später eine gleichzeitige Versammlung aller Curien an einem Ort entwickelte¹⁵. Dennoch bleibt es erstaunlich, daß

¹⁰ Zu den Reaktionsformen des Volkes in den *contiones* vgl. G. LASER, *Populo et scaenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der Späten Römischen Republik*, Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium 29, Trier 1997, 138-142.

¹¹ Vgl. F. MILLAR, *The Crowd in Rome in the Late Republic*, Ann Arbor 1998, 46-48; LASER, *Populo* 69.

¹² Zum Gruppenvotum vgl. U. HALL, *Voting Procedure in Roman Assemblies*, *Historia* 13, 1964, 267-273; E.S. STAVELEY, *Greek and Roman Voting and Elections*, London 1972, 133-142.

¹³ Die von R.J. BUCK, *Group Voting in Boiotia*, *AHB* 4, 1990, 61-64 (vgl. auch HALL, *Historia* 13, 1964, 268 A.5) für Boiotien zusammengetragenen Indizien, daß es dort die Gruppenabstimmung gegeben hat, beziehen sich zum Teil auf Vertreterwahlen in Repräsentativverfassungen, die systemgemäß nur von den Teileinheiten durchgeführt werden können, die repräsentiert werden sollen (vgl. HALL a.O. 267 f. m.A.4), und darüber hinaus auf das Zusammenwirken mehrerer, regional repräsentativer Institutionen, die aber gesondert beraten und beschließen, so daß der Mechanismus einem Mehrkammersystem nahekommt (Thuk. 4,91, wo vor der Schlacht bei Delion 424 die einzelnen *lochoi* der boiotischen Armee zu den Boiotarchen gerufen und mit der Frage konfrontiert werden, ob man den Kampf wagen soll, scheint mir doch ein Sonderfall gewesen zu sein, zumal Thukydides ausdrücklich begründet, daß die Einheiten deshalb jede für sich agitiert wurden, damit nicht alle gleichzeitig ihre Posten verließen). Was aber nirgendwo in Griechenland zu greifen ist, das ist die Verwandlung einer ungegliederten Bürgerversammlung in eine nach Stimmkörperschaften eingeteilte, oder anders gesagt: Nur in Rom wird stets gemeinsam gebetet, beraten und diskutiert, aber in Gruppen abgestimmt.

¹⁴ So überzeugend J. VAAHTERA, *The Origin of Latin suffragium*, *Glotta* 71, 1993, 66-80; zustimmend LINTOTT, *Constitution* 47; vgl. auch schon M. ROTHSTEIN, *Suffragium*, in: Beiträge zur Alten Geschichte. Festschrift zu O. Hirschfelds 60. Geburtstag, Berlin 1903, 30-33; G.W. BOTSFORD, *The Roman Assemblies from Their Origin to the End of the Republic* (1909), New York 1968, 156 f.

¹⁵ Vgl. BOTSFORD, *Assemblies* 157; R.E.A. PALMER, *The Archaic Community of the Romans*, Cambridge 1970, 202; J. VAAHTERA, *Pebbles, Points, or Ballots: The Emergence of the Individual Vote in Rome*, *Arctos* 24, 1990, 173 f.; DENS., *Glotta* 71, 1993, 73 f.; B. LINKE, *Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Geschichte*, Stuttgart 1995, 63.

wir in historisch hellerer Zeit nur noch Beschlußfassung mit Hilfe von Stimmkörperschaften antreffen. Nun liegt es auf der Hand, daß dies auch wesentlich ein Mittel war, um Stimmen zu gewichten. Gerade in den Centuriatcomitien ist dieses Ziel ganz deutlich. Nach der Reform zwischen 241 und 218 v.Chr., als die Centurienordnung in einer für uns nur noch zum Teil durchschaubaren Weise mit der Tribusorganisation verknüpft worden war¹⁶, stimmten in den Centuriatcomitien zuerst die 70 Centurien der 1. Klasse, danach oder parallel die 18 Rittercenturien und wohl auch eine *centuria fabrum*, dann die 2. Klasse, dann die 3., dann die 4., dann die 5. und am Ende noch 4 Centurien von *fabri* und *proletarii*. Die Zugehörigkeit zu den Klassen war an ein Mindestvermögen geknüpft, das von der 1. bis zur 5. Klasse abnahm, und die Mitgliedschaft im Ritterstand erforderte noch einmal einen herausgehobenen Vermögensstand. Da davon auszugehen ist, daß in Rom wie meistens eine klassische Vermögenspyramide bestand, bevorzugte das System also eindeutig die Vermögendere, die weniger waren, aber mehr Stimmkörperschaften besaßen und darüber hinaus auch noch zuerst abstimmten, was deshalb besonders bedeutsam war, weil die Abstimmungen nach dem Erreichen der Mehrheit abgebrochen wurden. Cicero behauptet, es seien in der einen Centurie der Proletarier mehr Leute eingeschrieben gewesen als in der gesamten 1. Klasse¹⁷, und er klassifiziert den Einteilungsmodus als einen bewußten Versuch sicherzustellen, daß die Abstimmung nicht in der Macht der Menge, sondern in der der Besitzenden ist, womit für das gesorgt worden sei, was immer in einer *res publica* festzuhalten sei, daß nämlich die meisten nicht am meisten zählten¹⁸.

Daß die Centuriatcomitien von den Oberschichten kontrolliert wurden, zählte lange Zeit zu den Gemeinplätzen der Forschung. Dies ist in den letzten Jahren ein wenig relativiert worden, indem man darauf verwies, daß der Mindestcensus für die 1. Klasse nicht so sehr hoch gewesen zu sein scheint, daß zudem in diesen Comitien ja fast ausschließlich die Oberbeamten gewählt wurden und sich oft eine so große Zahl von Kandidaten bewarb, daß die Mehrheit erst in den späteren Centurien erreicht wurde und somit die ärmeren Bürger geradezu das Zünglein

¹⁶ Zur Reform vgl. knapp LINTOTT, *Constitution* 58-60.

¹⁷ Cic. *rep.* 2,40: *illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota*. Vgl. auch Dion.Hal. *ant.* 7,59,6, der sogar behauptet, die Centurie der Proletarier habe so viele Mitglieder gehabt wie alle anderen zusammen.

¹⁸ Cic. *rep.* 2,39: *... easque ita disparavit ut suffragia non in multitudinis sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant pluri mi*. Vgl. auch Liv. 1,42,10.

an der Waage spielen konnten¹⁹. Doch wie auch immer man sich normale Abstimmungsverläufe etwa bei Consulwahlen vorstellt²⁰, das dominierende Element der Centuriatcomitien ist ein hierarchisches. Der ganze Ablauf der Versammlungen war darauf orientiert, dies hervorzukehren. Nach der Auspiciation durch den leitenden Magistrat wurde das Volk durch Trompeten aufgerufen, sich am Versammlungsplatz auf dem Marsfeld einzufinden, nach dem einleitenden Gebet wurde die Entscheidungsmaterie genannt – normalerweise Wahlen von Consuln oder von Praetoren, nur selten wurden in den Centuriatcomitien Gesetze verabschiedet oder Prozesse geführt²¹ –, und es erging wohl schon die Aufforderung an die Bürger, sich entsprechend ihrer Stimmkörperschaften zu gruppieren. Aus den 70 Centurien der 1. Klasse²² wurde sodann eine ausgelost, die sog. *centuria praerogativa*, die als erste stimmte. Dazu wurden ihre Angehörigen in den Abstimmungsraum gerufen, von dort aus gingen sie dann im Gänsemarsch zwischen Seilen hindurch auf einen Steg, der sie zur Urne führte, in die sie ihre Stimmtäfelchen versenkten – zumindest seit 139, als für Wahlen die Stimmtäfelchen und mit ihnen die geheime Abstimmung eingeführt wurde²³. Ging es um Consulwahlen, so hatten die Wähler auf ihren Täfelchen in irgendeiner Form zwei Kandidaten vermerkt, denen sie ihre Stimme geben wollten. Jetzt wurde erst einmal ausgezählt und danach das Ergebnis verkündet, d.h., der Wahlleiter ließ durch einen *praeco* feierlich die beiden Kandidaten ausrufen, die in dieser ersten Centurie die mei-

¹⁹ Vgl. v.a. A. YAKOBSON, *Elections and Electioneering in Rome. A Study in the Political System of the Late Republic*, Historia Einzelschriften 128, Stuttgart 1999, 48-54.

²⁰ Vgl. dazu demnächst F.X. RYAN, *Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Consul* (mit kritischen Einwänden gegen die Vorstellung, einfachere Bürger hätten regelmäßig großen Einfluß auf das Abstimmungsergebnis ausgeübt). Ich danke Herrn Ryan herzlich für die Möglichkeit zur Vorablektüre seines Aufsatzes.

²¹ Vgl. L.R. TAYLOR, *Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Ann Arbor 1966, 100-104; zur Gesetzgebung U. PAANANEN, *Leges de bello indicendo e comizio centuriato*, Athenaeum 78, 1990, 180-186; DERS., *Legislation in the comitia centuriata*, in: *Senatus populusque Romanus. Studies in Roman Legislation*, Acta Instituti Romani Finlandiae 13, Helsinki 1993, 9-73.

²² Daß die *centuria praerogativa* aus allen 70 Centurien der 1. Klasse und nicht nur aus den 35 der *iuniores* erlost wurde, ist zwar nicht klar überliefert, scheint mir aber am wahrscheinlichsten zu sein, vgl. auch F.X. RYAN, *Sexagenarians, the Bridge, and the centuria praerogativa*, RhM 138, 1995, 188-190; M. JEHNE, *Wirkungsweise und Bedeutung der centuria praerogativa*, Chiron 30, 2000, 664, A. 15; eine Diskussion der Möglichkeiten findet sich bei CHR. MEIER, RE Suppl. VIII, 1956, s.v. *Praerogativa centuria*, Sp. 572 f., der selbst sogar zu der Lösung neigt, daß neben den 70 Centurien der 1. Klasse auch 12 der *equites* an der Auslosung teilnahmen (a.O. 573).

²³ Zur *lex Gabinia tabellaria* die Belege bei G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani* (1912), Hildesheim 1966, 297; für verschiedene Überlegungen zu den Ursachen und Folgen des Übergangs zur geheimen Abstimmung vgl. M. JEHNE, *Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik*, HZ 257, 1993, 593-613; A. YAKOBSON, *Secret Ballot and Its Effects in the Late Roman Republic*, Hermes 123, 1995, 426-442.

sten Stimmen bekommen hatten, aber er machte nicht publik, wie groß ihr Vorsprung war und welche anderen Kandidaten vielleicht auch eine respektable Stimmenzahl erreicht hatten. Wie wir mehrfach hören, hatte das *Votum* der *centuria praerogativa* einen großen Einfluß auf das Endergebnis²⁴. Daß sich viele Wähler gerne von der *praerogativa* mitziehen ließen, lag wohl wesentlich daran, daß sie selbst keine Präferenzen besaßen²⁵.

Nun kam der Rest der 1. Klasse an die Reihe. Die archäologischen Reste des steinernen Wahlgebäudes, das in caesarisch-augusteischer Zeit auf dem Marsfeld errichtet wurde, zeigen an, daß man Raum schuf für die Parallelabstimmung von 35 Stimmkörperschaften, entsprechend der Zahl der *Tribus*²⁶. Damit wurde wohl die bestehende Praxis in Stein gegossen, d.h., die verbleibenden 69 Centurien der 1. Klasse konnten auch schon vor dem Bau der steinernen *Saepta* nur in zwei Gruppen abstimmen, getrennt in *iuniores* und *seniores*. Vielleicht begann man schon mit der Auszählung bei der ersten Gruppe, während die zweite stimmte²⁷, vielleicht zählte man schon die Stimmen der zweiten Gruppe, während die Rittercenturien an die Urnen traten²⁸. Jedenfalls wurden danach erst die Ergebnisse dieses großen Stimmblocks von 69 Centurien der 1. Klasse und vielleicht auch die der 18 Rittercenturien und einer *centuria fabrum* verkündet, ehe die 2. Klasse an die Reihe kam. Dazu war es zunächst einmal notwendig auszulosen, welche *Tribus* in diesem Wahlgang zusammen eine Centurie bilden sollten, denn die 2. Klasse hatte mit einiger Gewißheit weniger als 35 Centurien²⁹. Erst nach dieser Losung und der Verkündung des Resultats konnten sich die Angehörigen der 2. Klasse gruppieren, um zur Abstimmung zu schreiten, dann wurde wieder gezählt, dann wieder das Ergebnis publiziert. Und so ging es weiter, bis eine der Stellenzahl korrespondierende Zahl von Kandidaten die einfache Mehrheit der Centurien erreicht hatte, also 97 Centurien. War dies der Fall, wurde

²⁴ Cic. *Planc.* 49; Liv. 26,22,13; vgl. 24,7,12-9,2; 26,22,2-14; Cic. *Q.fr.* 2,15,4; *div.* 1,103; 2,83; *Mur.* 38.

²⁵ Vgl. dazu JEHNE, *Chiron* 30, 2000, 668-678.

²⁶ Vgl. TAYLOR, *Voting Assemblies* 47-54; C. NICOLET, *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, Paris 1979, 339-341.

²⁷ Das vermutet TAYLOR, *Voting Assemblies* 97.

²⁸ Das hängt natürlich davon ab, ob die Rittercenturien gleichzeitig mit der ersten Klasse stimmten oder in einem gesonderten Wahlgang. Nur in ersterem Fall konnte man sie vor der Verkündung des Ergebnisses der 1. Klasse schon stimmen lassen.

²⁹ Vgl. TAYLOR, *Voting Assemblies* 97 f. Diese Rekonstruktion geht davon aus, daß auch die Centurien der 2.-5. Klassen durch die große Reform mit den *Tribus* verbunden worden waren, doch ist das nicht belegt und wird auch bezweifelt, so von L.J. GRIEVE, *The Reform of the comitia centuriata*, *Historia* 34, 1985, 278-309.

die Abstimmung abgebrochen, die Comitien wurden aufgelöst, die Bürger verließen das Marsfeld.

Es ist evident, daß es sich bei den Wahlen in den Centuriatcomitien um ein äußerst zeitaufwendiges Verfahren handelte. Wir wissen, daß am 31. Dezember 45 die Consulwahl 5 Stunden in Anspruch nahm³⁰, und dabei war dies sicherlich ein besonders zügiger Vorgang, denn Caesar ließ, nachdem er unvermutet die Nachricht vom Tod eines Consuls erhalten hatte, zum Entsetzen der aufrechten Republikanhänger für diesen letzten Tag des Amtsjahrs noch einen Ersatzmann wählen, der zweifellos als einziger Kandidat präsentiert wurde³¹. Die Abstimmung war also sicherlich nach 97 Centurien zuende, dennoch brauchte man 5 Stunden. Man sieht also: Schneller ging es auf keinen Fall, bei normalen Wahlen mit mehr Kandidaten und wenigstens etwas mehr Stimmensplitting benötigte man sicher erheblich länger³². Wer also die Centuriatcomitien besuchte, mußte sich darauf einstellen, stundenlang zu warten, bis das Ergebnis feststand, und je nachdem, in welche Vermögensklasse er gehörte, mußte er auch stundenlang warten, ehe er überhaupt selbst an der Reihe war, und es konnte dann sogar passieren, daß die Entscheidung schon vorher fiel und er gar nicht mehr zum Zuge kam. Die naheliegende Frage ist doch: Warum taten sich römische Bürger das überhaupt an?

Nun sind selbstverständlich unterschiedliche Motive vorstellbar, und direkt überliefert ist darüber nichts. Dennoch lassen sich einige Faktoren wenigstens grob abschätzen. So berichtet uns Cicero, Mitglieder der Tribus Teretina hätten ihren Tribusgenossen Cn. Plancius bei den Aedilenwahlen mit großem Einsatz unterstützt, und dazu gehörte sicher auch, daß viele zu den Comitien erschienen³³. Es handelt sich hier zwar um eine Abstimmung in den Tributcomitien, aber wir können ohne weiteres davon ausgehen, daß das Bedürfnis, dem Kandidaten aus der eigenen Tribus zu helfen, auch für die Centuriatcomitien einige Leute auf die Beine gebracht hat. Nicht umsonst galt es als besonders schmachvoll, wenn es einem Bewerber nicht gelang, die eigene Tribus zu gewinnen³⁴. Mag der Besuch der Comitien, in denen sich ein Tribule zur Wahl stellte, für einige vor allem ein Akt der Reverenz

³⁰ Cic. *fam.* 7,30,1.

³¹ Vgl. auch TAYLOR, *Voting Assemblies* 100.

³² Vgl. die Zeitkalkulationen von E.S. STAVELEY, *Greek and Roman Voting and Elections*, London 1972, 186-190, v.a. die Tabelle S. 189, wo er für Consulwahlen ein Minimum von 6 1/2 Stunden und ein Maximum von 14 1/2 berechnet. Die Behauptung bei Cic. *Phil.* 2,82, die Suffectconsulwahl 44 sei schneller bis zur Abstimmung der 2. Klasse vorgeschritten, als seine – gerade einmal zwei Sätze umfassende – Erzählung darüber dauere, ist erkennbar maßlos übertrieben.

³³ Cic. *Planc.* 19-23.

³⁴ Cic. *Vat.* 36; *Sest.* 114.

gewesen sein, für andere handelte es sich sicherlich um eine stärkere Verpflichtung im Rahmen des römischen Bindungswesens, denn natürlich gab es Klienten und weitere Männer, die dem Kandidaten verpflichtet waren, und ebenso natürlich bemühte er sich, diese Leute für die Wahlen zu mobilisieren³⁵. Aber zur Entscheidung der Wahlen reichte das jedenfalls in der späten Republik nicht, wie schon daraus hervorgeht, daß der Wahlausgang als durchaus ungewiß oder unberechenbar galt³⁶ und daß wir dezidiert davon hören, daß beachtliche Teile von Wählern in die Comitien gingen ohne eine Präferenz, für wen sie stimmen wollten³⁷. Letzteres zeigt im übrigen auch, daß selbst die Geldverteilungen und andere verpönte, aber gängige Praktiken im Wahlkampf der späten Republik nicht dazu führten, daß die Bewerber mit einem stabilen, hinreichend großen Block von sicheren Wählern den Comitien beruhigt entgegensehen konnten³⁸. Da die Kandidaten nicht mit unterschiedlichen Programmen antraten³⁹ und da die Differenzen hinsichtlich geschätzter Qualitäten wie Abstammung und militärische Fortune zwar vorhanden, aber insgesamt oft nicht groß waren, war es für den römischen Staat auch selten relevant, wer gewählt wurde, und für die einzelnen Wähler ebensowenig, sofern sie nicht Freunde oder Klienten des Siegers waren. Zugespitzt kann man die Befunde so zusammenfassen: Ein römischer Durchschnittswähler erschien zu den Comitien, ohne eine klare Vorstellung davon zu haben, wen er wählen sollte, und es war ihm letztlich auch egal, wer gewählt wurde. Umso bemerkenswerter ist es, daß solche Leute überhaupt auftauchten.

Wenn aber für eine ganze Reihe von Wählern auf der instrumentellen Seite des Rituals «Consulwahlen» nichts geschah, was für sie relevant war, dann dürfte die Attraktivität dieses Rituals in den symboli-

³⁵ Q. Cic. *comm.pet.* 3 f.; 16-20; 26; 38. Daß Männer, die weiter entfernt von Rom wohnten, überhaupt nur zu den Wahlen kamen, wenn sie einen ihrer Freunde wählen wollten, vermutet CHR. MEIER, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Frankfurt a.M. 1980, 193 f., doch ist dies nicht vereinbar mit Varros Behauptung, *rustici Romani* besuchten die Wahlen, ohne die Bewerber zu kennen (ap. Fest. p. 290 L., s.u. A. 37).

³⁶ Vgl. etwa Cic. *Planc.* 15; s. auch 9.

³⁷ Vgl. Fest. p. 290 L.: *Praerogativae centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum Lib. VI., quo rustici Romani, qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent. Verrius probabilis iudicat esse, ut cum essent designati a praerogativis, in sermonem res veniret populi de dignis, indignisve, et fierent caeteri diligentiores ad suffragia de his ferenda.* Zur Interpretation vgl. JEHNE, *Chiron* 30, 2000, 668-671.

³⁸ Vgl. JEHNE, *Chiron* 30, 2000, 671-675.

³⁹ YAKOBSON, *Elections* 181-183 glaubt allerdings an eine höhere Bedeutung politischer Positionierungen der Bewerber und bringt auch einige Beispiele dafür, daß tagespolitische Fragen bei Wahlentscheidungen eine Rolle spielten, doch scheint es sich insgesamt eher um Ausnahmen gehandelt zu haben, vgl. auch R. MORSTEIN-MARX, *Publicity, Popularity and Patronage in the Commentariolum Petitionis*, *ClassAnt* 17, 1998, 264 f.

schen Dimensionen zu suchen sein. Das Gemeinschaftsritual muß letztlich wichtiger gewesen sein als die Entscheidung, die zu treffen war. In der Tat ist für uns noch nachvollziehbar, daß es sich um einen grandiosen Vorgang gehandelt haben muß. Die hohe Komplexität der Zuordnung des einzelnen zu seiner Abstimmungseinheit dürfte für sich schon dafür gesorgt haben, daß der einzelne Zugehörigkeit zur Bürgerschaft als Ganzes und zu seiner Unterabteilung im besonderen in großer Intensität erfuhr. Und die steile Hierarchie, die den Centuriatcomitien zugrundelag, wurde dabei offenbar nicht von den weiter unten angesiedelten Bürgern als unzumutbare Zurücksetzung empfunden, sondern sorgte eben nur dafür, daß man seinen Platz erhielt und eine klare Perspektive, was oben und was unten war, wer oberhalb und wer unterhalb stand. Die *gradus dignitatis*, die Abstufungen nach Rang, waren nicht nur ein Bedürfnis der Führungsschicht, sondern wurden auch von den unteren Schichten in Form der Centuriatcomitien offenbar problemlos akzeptiert, obwohl doch mit dem faktischen Ende der direkten Bürgerbesteuerung seit 167⁴⁰ und der Verkümmern der Aushebung nach Census⁴¹ die unmittelbaren Anlässe für die Ungleichheit⁴² verschwunden waren⁴³. Auch der einer unteren Vermögensklasse angehörende Bürger besaß Status, und der wurde in den Centuriatcomitien bestätigt und befestigt. In diesen Comitien symbolisierte sich also die nach Rang deutlich differenzierte römische Gemeinschaft, und diese als Teil des großen Ganzen an seinem Platz zu erleben könnte ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, daß mancher die Comitien besuchte, auch wenn weder seine Interessen noch seine persönlichen Beziehungen durch die anstehende Wahlentscheidung irgendwie tangiert waren.

Die Tributcomitien funktionierten dagegen anders und entfalteten auch eine andere Gemeinschaftssymbolik⁴⁴. Zwar war auch hier eine beachtliche Ungleichheit gegeben, indem die vier städtischen Tribus

⁴⁰ Vgl. dazu vor allem C. NICOLET, *Tributum. Recherches sur la fiscalité directe sous la République romaine*, Antiquitas I 24, Bonn 1976, der auch hervorhebt, daß 167 zwar das *tributum* faktisch ausgesetzt wurde, daß aber die Möglichkeit des römischen Staates, die direkte Besteuerung seiner Bürger bei Bedarf wieder aufzunehmen, immer bestehen blieb.

⁴¹ Spätestens seit Marius, als man verstärkt auf Freiwillige zurückgriff, doch war dies auch zuvor nicht unüblich. Wichtig ist aber auch, daß nur noch die Zugehörigkeit zu einer der 5 Vermögensklassen für den Dienst in den Legionen relevant war, daß es aber für den taktischen Einsatz nicht mehr darauf ankam, welcher der 5 Klassen man angehörte.

⁴² Wie sie Dion.Hal. *ant.* 4,19,1 f. nennt.

⁴³ Im übrigen hatte die Centurie als Untergliederung des Heeres seit dem Übergang zur Manipulartaktik Ende des 4. Jhs. ihre militärische Bedeutung verloren, vgl. M. STEMMLER, *Die römische Manipularordnung und der Funktionswandel der Centurien*, *Klio* 82, 2000, 107-125.

⁴⁴ HUMM, *MEFRA* 111, 1999, 625-694 sieht auch im Umbau des Comitiums in eine runde Form Ende des 4. Jhs. einen pythagoreisch angeregten Ausdruck von Gemeinschaft, den er mit der Neuordnung der Tribus, in der möglicherweise die Tributcomitien erst geschaffen wurden (so

weit mehr Mitglieder hatten, die tatsächlich anwesend sein konnten, als die ländlichen Tribus, bei denen das Gros der Angehörigen schon im 3. Jahrhundert wegen der weiten Entfernung zwischen Wohnort und Tagungsort Rom niemals zu den Versammlungen aufgetaucht sein dürfte. Daß dies eine Disproportionalität war, die man sah und bewußt erhielt, zeigt das Insistieren der Führungsschicht auf der Einschreibung von Freigelassenen in die städtischen Tribus⁴⁵, wo es offenkundig auf zusätzliche Wähler nicht mehr ankam. Doch trotz dieser Ungleichheit gab es keine ausgeprägte Hierarchie im Abstimmungsmodus. Denn die Abstimmung aller 35 Stimmkörperschaften fand bei den Wahlen gleichzeitig statt⁴⁶, und auch wenn die Verkündigung der Ergebnisse nacheinander vollzogen und dabei genauso wie bei den Centuriatcomitien abgebrochen wurde, sobald die Mehrheit erreicht war⁴⁷, gab es doch keine unverrückbare Hierarchisierung. Vielmehr wurde die Reihenfolge, in der die Voten der Tribus bekannt gegeben wurden, ausgelost⁴⁸. Und bei Gesetzes- und Gerichtscomitien wurden die Tribus zwar nacheinander aufgerufen⁴⁹, aber auch hier wurde durch die Auslosung der erststimmenden Tribus vor jedem Abstimmungsvorgang gesichert, daß keine feste Hierarchie etabliert wurde⁵⁰, und zudem wurde die Abstimmung vielleicht sogar bis zur 35. Tribus zuendegeführt, auch wenn die Mehrheit schon erreicht war⁵¹. Obwohl wir

als Möglichkeit a.O. 632 mit A.15), in Beziehung setzt. Dies ist eine interessante, wenn auch zwangsläufig hypothetische Rekonstruktion.

⁴⁵ Vgl. L.R. TAYLOR, *The Voting Districts of the Roman Republic. The Thirty-Five Urban and Rural Tribes*, Papers and Monographs of the American Academy in Rome, Rom 1960, 132-149; MILLAR, *Crowd* 23 f.; 35 f.; LINTOTT, *Constitution* 51 f.

⁴⁶ P. FRACCARO, *La procedura del voto nei comizi tributi Romani* (1913/4), in: DERS., *Opuscula* 2, Pavia 1957, 235-254; zustimmend HALL, *Historia* 13, 1964, 288-290; TAYLOR, *Voting Assemblies* 40; LINTOTT, *Constitution* 48. FRACCARO a.O. 251 f. und HALL a.O. 290-292 glauben, daß die gleichzeitige Abstimmung erst 139 mit der geheimen Wahl eingeführt wurde; nicht überzeugt ist STAVELEY, *Voting* 172 f.

⁴⁷ Vgl. HALL, *Historia* 13, 1964, 294 f.; TAYLOR, *Voting Assemblies* 80 f.

⁴⁸ Varr. *r.r.* 3, 17, 1; vgl. lex Malac. 57.

⁴⁹ Dies ist die wichtige Erkenntnis von FRACCARO, *Procedura* 239-246.

⁵⁰ FRACCARO, *Procedura* 249 weist darauf hin, daß wir keine Angaben darüber haben, ob vom ausgelosten *principium* an gemäß dem *ordo tribuum* weitergemacht oder ob nach dem *principium* stets oben auf der Liste begonnen wurde. Doch ist die zweite Variante unwahrscheinlich, denn damit hätte ja die Tribus Aniensis, die im *ordo tribuum* an 35. Stelle stand (Cic. *leg. agr.* 2, 79), immer als letzte gestimmt, wenn sie nicht zufällig als *principium* gelost wurde, und damit wäre sie wirklich entscheidend zurückgesetzt worden, während ausgerechnet die wenig angesehene städtische Tribus Suburana immer wenigstens die 2. Tribus gewesen wäre (vgl. auch STAVELEY, *Voting* 155 f.; zum *ordo tribuum* vgl. TAYLOR, *Voting Districts* 69-78). LINTOTT, *Constitution* 48 f. glaubt an die Auslosung der gesamten Reihenfolge der Tribus vor jeder Abstimmung, wie in der *lex Malacitana* (cap. 57), was durchaus möglich ist. In diesem Falle wäre genauso wie bei einer Abfolge nach Tribusordnung, aber mit ausgeloster Anfangstribus Chancengleichheit für die Tribus gesichert gewesen.

⁵¹ Vgl. FRACCARO, *Procedura* 249 f.; HALL, *Historia* 13, 1964, 285; TAYLOR, *Voting Assemblies* 77 f. Dagegen allerdings STAVELEY, *Voting* 181 f.

durchaus Prestigeunterschiede zwischen den Tribus fassen können⁵², so hatte doch jede Tribus die Chance, durch das Los als erste an die Reihe zu kommen oder jedenfalls ziemlich früh. Während also in den Centuriatcomitien die unteren Centurien ständig mit der Möglichkeit leben mußten, überhaupt nicht mehr zur Abstimmung zu gelangen, stimmten in den Tributcomitien jedesmal alle Tribus und damit alle anwesenden Bürger ab, und jedesmal entschied aufs Neue das Los darüber, welche Bedeutung eine Tribus im Abstimmungsprozeß erhielt.

Diese egalitäre Grundstruktur war noch begleitet durch einebnende Erlebnisse bei den Versammlungen. In allen Tribus gab es Angehörige aller Schichten⁵³, Senatoren, Ritter, lokale Magnaten, Händler, Handwerker, kleine Bauern, arme Schlucker usw. Zwar waren aus den ländlichen Tribus zweifellos die Angehörigen der *leisure class* weit über ihren zahlenmäßigen Anteil hinaus präsent, doch wenigstens in der späten Republik, nach Jahrzehnten der Landflucht in die Stadt wahrscheinlich ohne Tribuswechsel⁵⁴, waren hier sicher auch einige Stadtbewohner bescheideneren Prestiges anwesend. Und diese Leute standen nun hintereinander in der Reihe bei der Abstimmung, waren den großen Bossen ganz nahe und wurden zudem beachtet, weil ihre Stimmen nicht bedeutungslos waren. In den Tribus waren formal alle gleich⁵⁵, während in den Centurien die Vermögenden schon äußerlich von den Ärmeren getrennt waren. Auch die Differenzierung nach *iuniores* und *seniores*, die zumindest in der 1. Klasse der Centuriatcomitien für eine höhere Gewichtung der zahlenmäßig unterlegenen Älteren sorgte, spielte in den Tribusversammlungen keine Rolle.

Damit stoßen wir auf einen fundamentalen Unterschied: Das Ritual der Abstimmung nach Centurien war strukturell hierarchisch, das Ritual der Abstimmung nach Tribus strukturell egalitär. Ob nun nach Tribus oder nach Centurien abgestimmt wurde, war also nicht nur eine Frage der Tradition und der Zeitökonomie, weil man eben mit den 35 Tribus schneller zu einem Resultat gelangen konnte als mit den 193 Centurien⁵⁶, sondern es wurden in diesen Ritualen differierende Erleb-

⁵² Prestigeunterschiede gab es vor allem zwischen den überlaufenen städtischen Tribus und den exklusiveren ländlichen, aber wohl auch innerhalb der ländlichen: Darauf deutet auch die Tatsache hin, daß der Tribuswechsel eine Anklägerprämie war, also als Anreiz galt, vgl. vor allem Cic. *Balb.* 57.

⁵³ Nach der Tabula Hebana gab es allerdings zwei Tribus (Suburana und Esquilina) ohne Senatoren (CRAWFORD [Hg.], *Statutes* I, Nr. 37 Z. 23 [S. 520]), doch ist es fraglich, ob das auch in der Republik schon so war (wie TAYLOR, *Voting Assemblies* 92 f. allerdings vermutet).

⁵⁴ Vgl. MILLAR, *Crowd* 36; 48.

⁵⁵ Vgl. auch Dion.Hal. *ant.* 7,59,9, nach dem die Bürger in den Tribus ἰσόψηφοι δὲ καὶ ὁμότιμοι waren.

⁵⁶ Aber schnell ging es auch in den Tributcomitien nicht, wie Varros Szenario für das 3. Buch seiner Schrift über die Landwirtschaft zeigt, in dem sich die Gesprächsteilnehmer während

nisse vermittelt. Beide Typen, sowohl das Hierarchisierungsritual als auch das Egalisierungsritual, leisteten zweifellos ihren Beitrag zur Integration der Bürgerschaft in die insgesamt hierarchische Gesellschaft und zur Auf-Dauer-Stellung dieser Ordnung. Auch sonst lassen sich weitere römische Rituale den beiden Typen zuweisen: Der Censur, die Grundlage der Centurienordnung, war zweifellos ein Hierarchisierungsritual, ebenso die Aushebung⁵⁷, wohl auch in gewissem Sinne die staatlichen Kulthandlungen⁵⁸, dagegen waren private Verteilungen, aber auch staatliche wie die *frumentationes*, Egalisierungsrituale, auch der Wahlkampf mit seinen festen Verhaltensmustern. Je nach dem, ob es sich um ein Egalisierungs- oder ein Hierarchisierungsritual handelt, sind andere Verhaltensweisen angesagt. So vollziehen sich die römischen *largitiones* in egalitären Formen, dementsprechend sind sie auch nach Tribus organisiert und nicht vereinbar mit Abstufungen in der Summe, die der einzelne erhält. Daher lassen sich die Geldzahlungen im Wahlkampf, in dem die Bewerber zu besonderem Konformismus hinsichtlich der rituellen Grundstrukturen genötigt sind, auch nicht in der Weise hierarchisieren, daß man versucht, nur die zu bezahlen, die man wirklich für den Wahlsieg braucht⁵⁹, folglich ist aus der Tatsache, daß offenbar auch Angehörige unterer Klassen Geld erhielten, nicht direkt darauf zu schließen, daß man regelmäßig mit einem gewichtigen Einfluß dieser Leute auf den Wahlausgang rechnete⁶⁰. Wenn man sich dagegen in einem hierarchischen Zusammenhang bewegte, waren Abstufungen normal und akzeptabel, wie die Tradition zeigt, Siegesprämien an Soldaten nach militärischem Rang und Truppengattung zu differenzieren⁶¹.

Gerade bei den immer kostspieligeren Wahlkämpfen um das Consulat in der späten Republik greifen wir Ansätze, aus dem egalitären Kontext des jovialen Bewerberhabitus und der Wahlwerbung über die Tribus auszurechnen in einen hierarchischen, der klarer auf die Centuriatcomitien zugeschnitten war, in denen am Ende die Entscheidung

der Aedilenwahlen im Schatten der Villa Publica treffen, um auf die Auszählung und Verkündung der Ergebnisse zu warten, und in aller Ruhe ein sicher zweistündiges Gespräch führen (Varr. *r.r.* 3,2,1-4; vgl. STAVELEY, *Voting* 188).

⁵⁷ Vgl. dazu die knappen, aber erhellenden Bemerkungen von HOPKINS, *Violence* 489 f.

⁵⁸ Hier gab es zumeist eine klare Trennung zwischen den am Vollzug aktiv beteiligten Magistraten und Priestern und den Zuschauern, aber keine feinsinnige Differenzierung nach Rang und Status in der Bürgerschaft.

⁵⁹ Vgl. M. JEHNE, *Die Beeinflussung von Entscheidungen durch "Bestechung". Zur Funktion des ambitus in der römischen Republik*, in: ders. (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, *Historia Einzelschriften* 96, Stuttgart 1995, 72 f.

⁶⁰ So aber YAKOBSON, *Elections* 43-59; dagegen JEHNE, *Chiron* 30, 2000, 672-675.

⁶¹ Vgl. nur die Übersicht über die Prämien zwischen 201 und 167 bei P.A. BRUNT, *Italian Manpower, 225 B.C. - A.D. 14*, Oxford 1971, 394.

fiel. Besonders deutlich ist dies bei der Initiative des Jahres 54 v.Chr., als für das *Votum der centuria praerogativa* eine riesige Summe ausgesetzt wurde⁶². Dies war echte, gezielte Bestechung, aber bezeichnenderweise hören wir nur einmal von einem solchen Versuch. Dagegen war die Verknüpfung der Centurienordnung mit der Tribusordnung in der großen Reform keine wirkliche Verzahnung eines Hierarchisierungsrituals mit einem egalitären, denn die Dominanz des hierarchisierenden Elements blieb unangetastet. Ein anderer Trend ist bei den Spielen erkennbar. Hier wurden 194 spezielle Sitze für Senatoren eingeführt, später auch noch welche für die Ritter. Die Rangtrennung war offenkundig eine Hierarchisierung in einem speziellen öffentlichen Raum. Bezeichnenderweise wurde die Reform zunächst mit Unmut aufgenommen⁶³. Vielleicht half es dem Volk, sich mit dieser Hierarchisierung im zuvor offenbar egalitären Raum zu arrangieren, daß es einerseits ebenfalls Vorrang erhielt gegenüber Nichtbürgern⁶⁴, andererseits sich auch zu einzelnen Senatoren äußern konnte, denn es entwickelte sich ein für uns im Ablauf nicht mehr faßbares Ritual des Auftretens der Senatoren, die sich dabei den speziell auf ihre Person beziehbaren Publikumsreaktionen aussetzen mußten⁶⁵.

Es gab aber in Rom noch eine weitere Volksversammlung, nämlich die *comitia curiata*. Wenn denn mein Konzept, zwischen Hierarchisierungs- und Egalisierungsritualen in Rom zu unterscheiden, einen gewissen analytischen Wert besitzt, so sollte sich auch über den dritten Typus von Volksversammlungen in dieser Hinsicht etwas aussagen lassen. Nun sind die Curiatcomitien wenigstens in der späten Republik eine gelinde gesagt skurrile Erscheinung, da sich hier gar nicht mehr das Volk in den 30 Curien versammelte, sondern jede Curie nur noch durch einen Lictor, also einen Amtsdienner, repräsentiert wurde⁶⁶. Wenn zu einer Volksversammlung nicht mehr das Volk zusammenströmt, sondern nur noch die Minimalzahl von Vertretern für die einzelnen Stimmkörperschaften gewissermaßen dienstverpflichtet wird, dann zeigt das zunächst einmal, daß dieses Ritual in seiner instrumentellen Dimension ohne jeglichen Spielraum war. Die Lictoren konnten

⁶² Cic. *Q.fr.* 2,15,4.

⁶³ Liv. 34,54,3-8; vgl. 44,5; Asc. 69 s. C. Siehe dazu z.B. D. GILULA, *The Allocation of Seats to Senators in 194 BCE*, in: *Classical Studies in Honor of D. Sohlberg*, hg. v. R. Katzoff m. Y. Petroff / D. Schaps, Ramat Gan 1996, 235-244.

⁶⁴ Es ist allerdings möglich, daß die weitere Ausdifferenzierung der Sitzordnung hinter den Senatoren (seit 194) und den Rittern (seit 67) erst durch die augusteische *lex Iulia theatralis* vorgenommen wurde, vgl. zu diesem Gesetz vor allem E. RAWSON, *Discrimina ordinum: the lex Julia theatralis*, *PBSR* 55, 1987, 83-114.

⁶⁵ Zum Pfeifen, Schweigen oder Klatschen gegenüber einzelnen Senatoren, die das Theater betraten, vgl. LASER, *Populo* 98 f.

⁶⁶ Cic. *leg.agr.* 2,31.

schlechterdings nur mit «ja» stimmen, oder anders gesagt: Wäre im Horizont der Zeitgenossen auch nur noch die vage Möglichkeit präsent gewesen, daß die Curien einen Antrag ablehnen könnten, hätte sich das römische Volk nicht vertreten lassen können. Aber offensichtlich benötigte man diesen Typus der Volksversammlung nach wie vor, um bestimmte Beschlüsse zu fassen, d.h. die Prozedur war wohl vor allem unersetzlich, um das für uns unklare Gesetz über die Kommandogewalt der Magistrate zu verabschieden⁶⁷, und auch die *adrogatio*, die Adoption in ein anderes Geschlecht, erforderte die Zustimmung der Curien⁶⁸. Das etablierte Verfahren war also instrumentell nicht überflüssig, wohl aber ohne Entscheidungssubstanz. Ob dies allein ausgereicht hätte, um die Curiatcomitien zu einer Volksversammlung ohne Volk zu machen, ist jedoch zweifelhaft, wenn dieses Ritual auf der symbolischen Ebene den Teilnehmern noch etwas geboten hätte. Dies war aber offenbar schon recht frühzeitig nicht mehr der Fall. Wir hören nämlich, daß es für ein archaisches römisches Fruchtbarkeitsfest, das in Curien gefeiert wurde, die Fornacalia, einen Schlußtag gab dezidiert für die Dummköpfe, die nicht mehr wußten, welcher Curie sie angehörten⁶⁹. Es geht hier wohlgemerkt nicht um Römer, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht Mitglied einer Curie waren, vielleicht gar weil man ihnen die Aufnahme verweigerte: Wir haben keinen Hinweis auf eine attraktive Exklusivität der Curien in historisch hellerer Zeit. Daß man sich aber die Mühe machte, ein regelrechtes Nachzüglerfest einzurichten, macht deutlich, daß die Partizipation an diesen in Curien durchgeführten Kulthandlungen vielen Römern wichtig war, daß aber die Zugehörigkeit zu einer Curie an sich so unbedeutend war, daß man sie vergessen konnte. Die Curien scheinen also keine Binnenstruktur besessen zu haben, von der integrative und identitätsstiftende Impulse ausgingen, und ebensowenig die nach Curien geordneten Comitien, so daß man diese subalternem Hilfspersonal überlassen konnte.

⁶⁷ Zur sog. *lex curiata de imperio* vgl. etwa W. KUNKEL / R. WITTMANN, *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, II: Die Magistratur*, Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.2.2, München 1995, 96-103.

⁶⁸ Cic. *dom.* 77. Dagegen scheint die *sacrorum detestatio*, die öffentliche Erklärung des Austritts aus dem bisherigen Sakralverband, die der *adrogatio* vorausgehen mußte, ebenso wie die Inauguration von Priestern und eine Form der Testamentssicherung in den *comitia calata* durchgeführt worden zu sein, und bei dieser Form der Volksversammlung kamen die Bürger offenbar nur zusammen, um einem öffentlichen Akt beizuwohnen (d.h.: sie machten die Aktion durch ihre Anwesenheit erst zu einer öffentlichen), weshalb die Versammlung ungegliedert gewesen sein dürfte, vgl. dazu A. CORBINO, *La nozione di 'comitia calata'*, *Iura* 42, 1991, 145-150.

⁶⁹ Vgl. bes. Ovid. *fast.* 2,513-532; dazu H.H. SCULLARD, *Festivals and Ceremonies of the Roman Republic*, London 1981, 73; zur Verbindung mit Quirinus und den Quirinalia J. RÜPKE, *Kalender und Öffentlichkeit. Die Geschichte der Repräsentation und religiösen Qualifikation von Zeit in Rom*, Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten 40, Berlin / New York 1995, 300 f.

Was fehlte den Curiatcomitien, was die anderen Volksversammlungen in der mittleren und späten Republik hatten? Da wir über die Curiatcomitien noch weniger wissen als über die anderen Versammlungstypen⁷⁰, muß jeder Versuch einer Antwort auf diese Frage besonders spekulativ ausfallen. Immerhin scheint es mir möglich zu sein, entlang meiner bisherigen Leitlinie eine Differenz herauszupräparieren. Wenn wir auf die instrumentelle Dimension des Rituals schauen, dann sehen wir bei den Curien durchaus relevante Entscheidungen, die mit Hilfe des eingeführten Verfahrens getroffen und so mit Geltungsansprüchen versehen werden. In dieser Hinsicht besteht also enge Verwandtschaft zu den Tribut- und Centuriatcomitien, denn auch dort wurden wichtige Gesetze verabschiedet, also ja-nein-Entscheidungen getroffen. Daß in den Curiatcomitien die Zustimmung zum Antrag des Versammlungsleiters alternativlos war, ist sicherlich ein Unterschied, doch war er nicht so gravierend, wie man vielleicht zunächst vermuten würde, denn auch bei den anderen Volksversammlungstypen war die Absegnung des Vorschlags so weitgehend selbstverständlich, daß man darauf eigentlich fest rechnen konnte und sich die gegebenenfalls vorhandene Opposition darauf konzentrieren mußte, die Abstimmung zu verhindern, wenn sie das Gesetz nicht wollte⁷¹. Auch daß in den Curiatcomitien keine Beamten gewählt wurden, ist zwar eine Differenz, aber sie ist vielleicht weniger grundsätzlich, denn schließlich konnte man das Curiatgesetz über die Amtsgewalt der Magistrate als eine zweite Abstimmung des Volkes über die Beamten präsentieren⁷², so daß hier durchaus Bedeutsamkeitspotentiale bereitlagen.

In symbolischer Hinsicht scheinen die Curien und die an sie gebundenen Versammlungen dagegen steril geworden zu sein. Da die *comitia curiata* ebenfalls nach Auspiciation des Versammlungsleiters einberufen wurden⁷³ und an einem festen Platz mit sakraler Aura tagten⁷⁴, da zudem in Bezug auf die Formierung der Stimmkörper vor der Ab-

⁷⁰ Vgl. über die Curien, ihre vermutliche frühe Funktion und ihre Entwicklung LINKE, *Verwandtschaft* 56-61; über die Curiatcomitien vgl. BOTSFORD, *Assemblies* 168-200; PALMER, *Archaic Community* 202-213, wobei vieles spekulativ bleiben muß.

⁷¹ Vgl. W. NIPPEL, *Aufbruch und «Polizei» in der römischen Republik*, Stuttgart 1988, 55 f. Wir haben nur 8 Beispiele für Gesetzesabstimmungen, in denen gegen den Antrag gestimmt wurde, vgl. E. FLAIG, *Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs*, in: M. Jehne (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, *Historia Einzelschriften* 96, Stuttgart 1995, 80 f. mit A. 13; DENS., *War die römische Volksversammlung ein Entscheidungsorgan? Institution und soziale Praxis*, in: R. Blänkner / B. Jussen (Hgg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, Göttingen 1998, 60 mit A. 26.

⁷² Cic. *leg. agr.* 2,26 f.

⁷³ Liv. 9,39,1.

⁷⁴ Zur Abstimmung der Curien im *comitium* und zu dessen Status als *templum* vgl. HUMM, *MEFRA* 111, 1999, 634-639.

stimmung ähnliche rituelle Impulse wahrscheinlich waren wie bei den anderen Versammlungen, da sogar ein *principium* ausgelöst wurde, also eine Curie, deren Ergebnis zuerst verkündet wurde⁷⁵ – ganz wie bei den Tributcomitien⁷⁶ –, ist nicht auf Anhieb einleuchtend, warum dies den römischen Bürgern offenbar nichts mehr gab. Meiner Ansicht nach lag es einerseits an der rituellen Einebnung, andererseits an der Redundanz der Integrationsimpulse, daß die Curiatcomitien symbolisch unwesentlich wurden. Zunächst zur Einebnung. Ursprünglich war die Curienorganisation steil hierarchisch angelegt gewesen, da hier die patricischen Geschlechterhäupter ihre Abhängigen dominiert hatten⁷⁷, und parallel dazu war die Gruppe von 30 Curien ohne klare Hierarchie auf gleicher Stufe nebeneinander geordnet, was als aristokratische Basisgleichheit der institutionellen Ordnung eines Adelsregimes durchaus angemessen war. Diese Organisationsweise entsprach also den gesellschaftlichen Verhältnissen, indem sie zwischen Adel und Clienten deutliche Abstufungen, zwischen den Adligen Gleichheit inszenierte. Dazu gehörte auch, daß in den Curien Beschlüsse offenbar durch laute Zustimmung per Akklamation gefaßt wurden⁷⁸. Mit der formalisierten Stimmabgabe jedes einzelnen⁷⁹ wurden aber diese Abstufungen eingeebnet, denn nun zählte die Stimme eines Clienten in der Curie genauso viel wie die eines Adligen, und die Rangüberlegenheit der großen Bosse kam folglich nicht mehr klar zum Ausdruck. Genau dieses Spannungsverhältnis sah auch Dionysios von Halikarnassos, der aus der zahlenmäßigen Überlegenheit der einfachen Männer in den Curien und der dadurch ausgelösten Frustration der Vermögenderen ein wesentliches Motiv macht für die Einführung der Centuriatcomitien⁸⁰ – also für eine Organisationsform, die die Statusunterschiede nicht innerhalb der Abstimmungseinheiten, sondern zwischen ihnen darstellte.

⁷⁵ Liv. 9,38,15.

⁷⁶ Zum *principium* in den Tributcomitien vgl. FRACCARO, *Procedura* 246-249; 252 f.; besonders zum *primus scivit* E.S. STAVELEY, *The Role of the First Voter in Roman Legislative Assemblies*, *Historia* 18, 1969, 513-520; J. LINDERSKI / A. KAMINSKA-LINDERSKI, *A. Gabinius A.f. Capito and the First Voter in the Legislative comitia tributa*, *ZPE* 12, 1973, 247-252.

⁷⁷ TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht* III 1 (1888), Graz 1952, 91 f. betont dagegen die Gleichheit in den Curien (vgl. auch J. CELS-SAINT-HILAIRE, *La République des tribus. Du droit de vote et des ses enjeux aux débuts de la République Romaine (495-300 av. J.-C.)*, Toulouse 1995, 39), aber wenn man die Wurzeln des Terminus *suffragium* ernst nimmt (s.o. A. 14), muß es Vorschlagende und Akklamierende gegeben haben, und dabei dürften die Geschlechteroberhäupter stets die Vorschlagenden, die Clienten stets die Akklamierenden gewesen sein. Außerdem spricht einiges dafür, daß die Curienorganisation erst eine Folge der Hierarchisierung der Verwandtschaftsverbände war, also erst entstand, als die ursprünglichen akephalen Gleichheitsverhältnisse hinwegzentralisiert und -hierarchisiert wurden, vgl. dazu LINKE, *Verwandtschaft* 56-61.

⁷⁸ S.o. A. 14.

⁷⁹ Vgl. dazu vor allem VAAHTERA, *Arctos* 24, 1990, 161-177.

⁸⁰ Dion.Hal. *ant.* 4,20,2.

Damit ist schon der Übergang gegeben zu meinem zweiten Punkt, der Redundanz der Integrationsimpulse. Darunter verstehe ich, daß die Römer mit den Centuriatcomitien und den Tributcomitien zwei Versammlungstypen entwickelten, von denen der eine primär hierarchisierende, der andere primär egalisierende Integrationsimpulse aussandte, und diese beiden rituellen Formen bestanden denn auch fröhlich nebeneinander. Damit gab es aber wohl keinen sonderlichen Bedarf mehr für einen weiteren Versammlungstyp, der, wenn man die Organisation betrachtet, eher egalitär wirkt und in dieser Hinsicht wie eine Doppelung der Tributcomitien, der aber, wenn man die Genese und ihre Spuren im kulturellen Gedächtnis in den Vordergrund rückt, eher hierarchisch wirkt und in dieser Hinsicht sogar als Reminiszenz an eine glücklich überwundene Epoche der Patricierherrschaft wenig identifikatorischen Reiz entfaltet. Insgesamt war also die gemeinschaftsbestärkende Symbolik in der Versammlung und Abstimmung nach Curien diffus, in den egalitären Elementen zudem in den Tributcomitien besser aufgehoben – von daher ist es nicht so verwunderlich, daß viele Römer an der Curienzugehörigkeit kein Interesse hatten und die Versammlungen einer weisungsgebundenen Platzhaltergruppe überließen.

Wie ich versucht habe darzulegen, war die Teilnahme an den nach Tribus oder Centurien gegliederten Volksversammlungen für die Römer als Erlebnis interessant. Dabei sind natürlich die Klassifizierungen der Centuriatcomitien als Hierarchisierungsrituale und der Tributcomitien als Egalisierungsrituale idealtypische Konstruktionen, mit denen die dominante Struktur hervorgehoben wird, die aber nicht implizieren, daß es in der Centurienversammlung gar keine egalisierenden und in der Tribusversammlung keine hierarchisierenden Elemente gegeben hätte. Doch die Integration in die römische Gesellschaft war wohl deshalb besonders intensiv, weil es eben die beiden Rituale nebeneinander gab. So konnte einerseits der identitätsstiftende Zauber der Gleichheit erfahren werden und andererseits die ehrgeizentfachtende Abstufung, die den eigenen Platz in der Hierarchie sichtbar und den eigenen Erfolg darstellbar macht⁸¹.

Abschließend ist aber noch ein wesentlicher Punkt zu diskutieren: Die Bezugsgröße dieser Integrationsrituale war ein kleiner und immer weiter schrumpfender Prozentsatz der römischen Bürger. Welche Bedeutung konnte dem dann überhaupt noch zukommen, wenn es weder

⁸¹ Insofern scheint mir MILLAR, *Crowd* 209 nicht den Kern zu treffen, wenn er die Tributcomitien gegenüber den Centuriatcomitien für systemisch signifikanter hält: Der entscheidende Punkt ist meiner Ansicht nach nicht, welche Volksversammlung die wichtigere war, sondern daß sie eben beide nebeneinander existierten und unterschiedliche, aber sich insgesamt verstärkende Integrationsimpulse aussandten.

von der Größe der Versammlungsplätze noch von den Entfernungen zwischen Wohn- und Tagungsort her möglich war, mehr als einen Bruchteil der Bürger zu den Comitien zu bewegen und dort seine spezifische Zugehörigkeit erfahren zu lassen⁸²? Dennoch vergaben die Römer ihr Bürgerrecht stets verhältnismäßig großzügig, ohne daß erkennbar wäre, daß die Nicht-Beteiligung der allermeisten Bürger an den Integrationsritualen in der Stadt Rom jemals als Problem empfunden worden wäre. Wenn also die römischen Comitien nicht generell irrelevant waren für die Integration der Bürger, muß es andere Formen gegeben haben für die Massen, die an den Comitien nicht teilnahmen.

Solche Formen sind auch erkennbar. In einer aristokratischen Gesellschaft wie der römischen mit ihrem tiefeingefrästen Bindungswesen mußte es für die führenden Männer stets attraktiv sein, durch Bürgerrechtsverleihungen den eigenen Einfluß zu erhöhen, konnte man doch auf die Anhänglichkeit der Nutznießer rechnen⁸³. Tatsächlich scheinen Neubürger wesentlich über Bindungen und Clientelverhältnisse in den römischen Staat integriert worden zu sein. Daß man in Rom selbst mit dieser Form nicht auskam, hat vor allem zwei miteinander verschränkte Gründe.

Bekanntlich haben die Bindungsverhältnisse im Laufe der Republik eine gewisse Vermassung und Vervielfältigung erfahren, wodurch ihre Verbindlichkeit zwar nicht im Verhaltenskodex, wohl aber in der verlässlichen Mobilisierbarkeit für die römische Politik nachgelassen hat⁸⁴. Dies scheint jedoch im wesentlichen ein Problem der Stadt Rom gewesen zu sein. Während Städte und Bürgergruppen des Reiches nach wie vor mit Hilfe ihrer persönlichen Patrone ihre Interessen zu

⁸² Nach den auf der Größe des Versammlungsplatzes basierenden Kalkulationen von R. MACMULLEN, *How Many Romans Voted?*, *Athenaeum* 68, 1980, 454 f. konnten nur höchstens 35.000-40.000 Personen an den Comitien teilnehmen, das sind nach den frühaugusteischen Zahlen höchstens 2 % der Bürger. MacMullen geht hier von den Maßen der steinernen Saepta aus, die unter Augustus vollendet wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verhältnisse in der Republik noch etwas anders waren, vgl. MORSTEIN-MARX, *ClassAnt* 17, 1998, 262 m. A. 20, der mit bis zu 100.000 Teilnehmern rechnet, aber jedenfalls auch nicht mit mehr als 10 % der Berechtigten. Ähnlich wie bei den staatlichen Kulthandlungen mit ihren gemeinschaftsbezogenen Riten, in denen ein angstfreier Raum entstand, war auch bei den Volksversammlungen die Teilnahme faktisch nur einem Bruchteil der Berechtigten möglich. Vgl. jetzt zur Integration durch Kulte B. LINKE, *Religio und res publica. Religiöser Glaube und gesellschaftliches Handeln im republikanischen Rom*, in: ders. / M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik, *Historia Einzelschriften* 141, Stuttgart 2000, 269-298.

⁸³ Vgl. CHR. MEIER, *Der griechische und der römische Bürger. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Ensemble gesellschaftlicher Bedingungen*, in: E.G. Schmidt u.a. (Hgg.), *Griechenland und Rom. Vergleichende Untersuchungen zu Entwicklungstendenzen und -höhepunkten der antiken Geschichte, Kunst und Literatur*, Tbilissi / Erlangen / Jena 1996, 58.

⁸⁴ Vgl. zu den verschiedenen Phasen des Bindungswesens CHR. MEIER, *Res publica amissa* 24-45.

fördern versuchten, konnte man als Stadtrömer leichter bei verschiedenen Magnaten antichambrieren⁸⁵, im Wahlkampf von den Großzügigkeiten aller Kandidaten profitieren⁸⁶, mit spontanen Volksäußerungen Einfluß auf die Politik nehmen⁸⁷ und die großen Patrone als joviale Redner erleben, die sich in den Versammlungen vor der *libertas* des Volkes verbeugten⁸⁸. Es gab also ganz gravierende Unterschiede darin, wie die Römer der Stadt und die Römer des Reiches zur Politik in Beziehung standen. Die öffentlichen Rituale Roms waren alle auf die Stadt konzentriert, und ihre Integrationskraft entfalteten sie weitestgehend nur für die Stadtbewohner. Die stadtrömische *plebs* war insofern wirklich eine Elite.

Dieser Status kam ihr auch deshalb zu, weil sie eine besondere Funktion im römischen Staate besaß. Man brauchte unbedingt das versammelte Volk, um Beschlüsse zu fassen und mit Geltungskraft zu versehen, aber selbstverständlich war die Führungsschicht nicht daran interessiert, daß in solchen Beschlüssen die bestehende Hierarchie aufgelöst wurde. Die besondere Rolle des Volkes in den Volksversammlungen, aber auch in sonstigen stadtrömischen Ritualen wie den Spielen brachte es also mit sich, daß dessen Einbindung mit besonderer Intensität betrieben werden mußte, und dabei war die römische Republik lange außergewöhnlich erfolgreich. Daß die Volksversammlungen fast immer dem Vorschlag des Versammlungsleiters folgten und daß es keine Initiativen gab, das bestehende System grundlegender umzugestalten, scheint ein Ergebnis dieser gelungenen Integration zu sein, die letztlich dafür verantwortlich ist, daß die römische Republik über lange Zeit trotz all des äußeren Wandels eine beachtliche Stabilität aufwies. Die Kombination von Hierarchisierungs- und Egalisierungsritualen in den Volksversammlungen hatte dabei zweifellos ihren Charme, aber darüber hinaus gab es noch ein klar konsensualistisches Element, das allen Versammlungen anhaftete. Dies wird besonders deutlich an der Tradition, die Abstimmungsergebnisse nur teilweise bekanntzugeben, und dies auf mehreren Ebenen. Bekanntlich wurde ja bei Wahlen die Abstimmung abgebrochen, wenn die Mehrheit erreicht war. Damit sparte man natürlich auch Zeit, was bei den komplizierten und langwierigen Prozeduren durchaus interessant gewesen sein mag. Daß aber der Zeitfaktor nicht der Hauptgrund für diese Praxis war, zeigt sich darin, daß auch nach Auszählung der Stimmen einer Stimmkörperschaft wohl nur verkündet wurde, ob diese Stimmkörperschaft

⁸⁵ Q.Cic. *comm.pet.* 35.

⁸⁶ Vgl. JEHNE, *Beeinflussung* 72; YAKOBSON, *Hermes* 123, 1995, 439-442.

⁸⁷ S.o. A. 10.

⁸⁸ Vgl. dazu JEHNE, *Jovialität* 207-235.

mit «ja» oder mit «nein» gestimmt hatte bzw. welche Kandidaten sie in welcher Reihenfolge gewählt hatte, aber es wurde allem Anschein nach nicht gesagt, wieviele Stimmen dafür und dagegen abgegeben worden waren und wieviele Stimmen die Kandidaten erhalten hatten, die es in dieser Stimmkörperschaft nicht geschafft hatten⁸⁹. Was so entstand, war ein Konsensklima, denn die Gruppe der bei der Abstimmung Unterlegenen wußte nie, wie stark sie eigentlich war, und nachfolgende Stimmkörperschaften erfuhren auch nicht, ob es denn noch chancenreich war, anders zu stimmen als die Mehrheit der vorherigen Stimmkörperschaft. Mit dem Abbruch nach Erreichen der Mehrheit wurde dieser Effekt noch verstärkt, weil es auch hier vermieden wurde, sich über das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit eine genaue Information zu verschaffen. Auch wenn bei Gesetzen und Gerichtsverhandlungen in den Tributcomitien wohl noch bis zum Votum der letzten Tribus weitergemacht wurde⁹⁰, so war doch zuvor schon das Endergebnis verkündet worden, sobald 18 Tribus sich für eine Seite entschieden hatten⁹¹. In der Praxis dürfte es selten vorgekommen sein, daß sich die verbleibenden Tribus dann noch zum Protest gegen die schon erreichte Mehrheit aufrafften und sich damit selbst unter die Verlierer einreiheten. Dieses System suggerierte also ständig Einigkeit in einem höheren Ausmaß, als sie tatsächlich gegeben war. Wie sehr die Römer dies auch internalisiert hatten, zeigt der Sprachgebrauch, einen Wahlsieg *omnibus centuriis* zu feiern, was de facto bei Consulwahlen doch nur heißen kann, daß der Kandidat von den ersten 97 Centurien gewählt worden war⁹². Aber die Wortwahl spiegelt die Konsensfiktion wider, die hinter der Renuntiation eines erfolgreichen Bewerbers nach Erreichen der Mehrheit steht: Selbstverständlich wird davon ausgegangen, daß die schweigenden Minderheiten derselben Ansicht sind wie die Mehrheit.

Insgesamt waren also die Rituale der Volksversammlungen darauf angelegt, den Stimmbürgern die Zustimmung zu den Vorschlägen der Führungsschicht nahezu legen. Wenn denn die Führungsschicht nicht in der Lage war, die nötige Geschlossenheit für einhellige Vorlagen zu erzeugen, was bei Wahlen strukturell, bei Gesetzen aber nur situativ und in der späten Republik verstärkt der Fall war, dann mußte in der

⁸⁹ Darauf deutet auch *lex Malac. cap. 56 s.*

⁹⁰ *S.o. A. 51.*

⁹¹ Vgl. FRACCARO, *Procedura* 250 mit Belegen.

⁹² Vgl. TAYLOR, *Voting Assemblies* 98; RYAN, *Knappe Mehrheiten*. Da der Rest der 2. Klasse ja schon abgestimmt hatte, konnte es gut sein, daß der siegreiche Kandidat auch noch in weiteren Centurien eine Stimmenmehrheit erhalten hatte. Es ist unklar, ob dies noch zählte oder ob er nach seiner Renuntiation bei der Verkündigung der restlichen in der 2. Klasse erzielten Ergebnisse übergangen wurde.

Volksversammlung tatsächlich entschieden werden. Dies geschah aber in einer Form, die darauf ausgelegt war, Dissens und Spaltung zu verdecken und den Konsens zu inszenieren. Das abstimmende Volk erfuhr in den Versammlungen Status und Zugehörigkeit und wurde so in den Staat integriert, und dies war sogar für manchen Umlandbewohner noch attraktiv genug, um Wahlcomitien zu besuchen, in denen er die Bewerber nicht einmal kannte⁹³.

MARTIN JEHNE

LITERATURVERZEICHNIS

- ALTHOFF, G., *Rituale - symbolische Kommunikation. Zu einem neuen Feld der historischen Mittelalterforschung*, GWU 50, 1999, 140-154.
- BOTSFORD, G.W., *The Roman Assemblies from Their Origin to the End of the Republic*, (1909), New York 1968.
- BRUNT, P.A., *Italian Manpower, 225 B.C. - A.D. 14*, Oxford 1971.
- BUCK, R.J., *Group Voting in Boiotia*, AHB 4, 1990, 61-64.
- CELS-SAINT-HILAIRE, J., *La République des tribus. Du droit de vote et des ses enjeux aux débuts de la République Romaine (495-300 av. J.-C.)*, Toulouse 1995.
- CORBINO, A., *La nozione di 'comitia calata'*, Iura 42, 1991, 145-150.
- CRAWFORD, M.H. (Hg.), *Roman Statutes*, 2 Bde., London 1996.
- DEVELIN, R., *Comitia tributa plebis*, Athenaeum 63, 1975, 302-337.
- DEVELIN, R., *Comitia tributa again*, Athenaeum 65, 1977, 425 f.
- FARRELL, J., *The Distinction between comitia and concilium*, Athenaeum 74, 1986, 407-438.
- FLAIG, E., *Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs*, in: M. Jehne (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Historia Einzelschriften 96, Stuttgart 1995, 77-127.
- FLAIG, E., *War die römische Volksversammlung ein Entscheidungsorgan? Institution und soziale Praxis*, in: R. Blänkner / B. Jussen (Hgg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, Göttingen 1998, 49-73.
- FRACCARO, P., *La procedura del voto nei comizi tributi Romani (1913/4)*, in: ders., *Opuscula 2*, Pavia 1957, 235-254.
- GILULA, D., *The Allocation of Seats to Senators in 194 BCE*, in: *Classical Studies in Honor of D. Sohlberg*, hg. v. R. Katzoff m. Y. Petroff / D. Schaps, Ramat Gan 1996, 235-244.
- GRIEVE, L.J., *The Reform of the comitia centuriata*, Historia 34, 1985, 278-309.
- HALL, U., *Voting Procedure in Roman Assemblies*, Historia 13, 1964, 267-306.
- HOPKINS, K., *From Violence to Blessing: Symbols and Rituals in Ancient Rome*, in: A.

⁹³ Fest. p. 290 L. (s.o. A. 37).

- Molho / K. Raaflaub / J. Emlen (Hgg.), *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, Stuttgart 1991, 479-498.
- HUMM, M., *Le comitium du forum Romain et la réforme des tribus d'Appius Claudius Caecus*, MEFRA 111, 1999, 625-694.
- JEHNE, M., *Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik*, HZ 257, 1993, 593-613.
- JEHNE, M., *Die Beeinflussung von Entscheidungen durch "Bestechung". Zur Funktion des ambitus in der römischen Republik*, in: ders. (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Historia Einzelschriften 96, Stuttgart 1995, 51-76.
- JEHNE, M., *Jovialität und Freiheit. Zur Institutionalität der Beziehungen zwischen Ober- und Unterschichten in der römischen Republik*, in: B. Linke / M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik, Historia Einzelschriften 141, Stuttgart 2000, 207-235.
- JEHNE, M., *Wirkungsweise und Bedeutung der centuria praerogativa*, Chiron 30, 2000, 661-678.
- KUNKEL, W. / WITTMANN, R., *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik*, II: *Die Magistratur*, Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.2.2, München 1995.
- LASER, G., *Populo et scaenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der Späten Römischen Republik*, Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium 29, Trier 1997.
- LINDERSKI, J. / KAMINSKA-LINDERSKI, A., *A. Gabinius A.f. Capito and the First Voter in the Legislative comitia tributa*, ZPE 12, 1973, 247-252.
- LINKE, B., *Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Geschichte*, Stuttgart 1995.
- LINKE, B., *Religio und res publica. Religiöser Glaube und gesellschaftliches Handeln im republikanischen Rom*, in: ders. / M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik, Historia Einzelschriften 141, Stuttgart 2000, 269-298.
- LINTOTT, A., *The Constitution of the Roman Republic*, Oxford 1999.
- MACMULLEN, R., *How Many Romans Voted?*, Athenaeum 68, 1980, 454-457.
- MEIER, CHR., RE SUPPL. VIII, 1956, s.v. *Praerogativa centuria*, Sp. 567-598.
- MEIER, CHR., *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Frankfurt a.M. ²1980.
- MEIER, CHR., *Der griechische und der römische Bürger. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Ensemble gesellschaftlicher Bedingungen*, in: E.G. Schmidt u.a. (Hgg.), *Griechenland und Rom. Vergleichende Untersuchungen zu Entwicklungstendenzen und -höhepunkten der antiken Geschichte*, Kunst und Literatur, Tbilissi / Erlangen / Jena 1996, 41-66.
- MELVILLE, G. (Hg.), *SFB 537 «Institutionalität und Geschichtlichkeit». Ein neuer Sonderforschungsbereich stellt sich vor*, Dresden 1997.
- MELVILLE, G., *Institutionen im Mittelalter*, Bulletin de la Société des Amis de l'Institut Historique Allemand 4, 1998, 11-33.
- MILLAR, F., *The Crowd in Rome in the Late Republic*, Ann Arbor 1998.
- MOMMSEN, TH., *Römisches Staatsrecht*, 3 Bde. in 5, 3. Auflage (1887/8), Graz 1952.

- MORSTEIN-MARX, R., *Publicity, Popularity and Patronage in the Commentariolum Petitionis*, *ClassAnt* 17, 1998, 259-288.
- NICOLET, C., *Tributum. Recherches sur la fiscalité directe sous la République romaine*, *Antiquitas* I 24, Bonn 1976.
- NICOLET, C., *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, Paris ²1979.
- NIPPEL, W., *Aufbruch und «Polizei» in der römischen Republik*, Stuttgart 1988.
- PAANANEN, U., *Leges de bello indicendo e comizio centuriato*, *Athenaeum* 78, 1990, 180-186.
- PAANANEN, U., *Legislation in the comitia centuriata*, in: *Senatus populusque Romanus. Studies in Roman Legislation*, *Acta Instituti Romani Finlandiae* 13, Helsinki 1993, 9-73.
- PALMER, R.E.A., *The Archaic Community of the Romans*, Cambridge 1970.
- PINA POLO, F., *Las contiones civiles y militares en Roma*, Zaragoza 1989.
- PINA POLO, F., *Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik*, *HABES* 22, Stuttgart 1996.
- RAWSON, E., *Discrimina ordinum: the lex Julia theatralis*, *PBSR* 55, 1987, 83-114.
- ROTHSTEIN, M., *Suffragium*, in: *Beiträge zur Alten Geschichte. Festschrift zu O. Hirschfelds 60. Geburtstag*, Berlin 1903, 30-33.
- ROTONDI, G., *Leges publicae populi Romani* (1912), Hildesheim 1966.
- RÜPKE, J., *Domi militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom*, Stuttgart 1990.
- RÜPKE, J., *Kalender und Öffentlichkeit. Die Geschichte der Repräsentation und religiösen Qualifikation von Zeit in Rom*, *Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten* 40, Berlin / New York 1995.
- RYAN, F.X., *Sexagenarians, the Bridge, and the centuria praerogativa*, *RhM* 138, 1995, 188-190.
- RYAN, F.X., *Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Consul* (im Druck).
- SANDBERG, K., *The concilium plebis as a Legislative Body during the Republic*, in: *Senatus populusque Romanus. Studies in Roman Republican Legislation*, *Acta Instituti Romani Finlandiae* 13, Helsinki 1993, 74-96.
- SANDBERG, K., *Tribunician and Non-Tribunician Legislation in Mid-Republican Rome*, in: Chr. Bruun (Hg.), *The Roman Middle Republic. Politics, Religion, and Historiography c. 400 – 133 B.C.*, *Papers from a Conference at the Institutum Romanum Finlandiae*, September 11-12, 1998, *Acta Instituti Romani Finlandiae* 23, Rom 2000, 121-140.
- SCULLARD, H.H., *Festivals and Ceremonies of the Roman Republic*, London 1981.
- STAVELEY, E.S., *The Role of the First Voter in Roman Legislative Assemblies*, *Historia* 18, 1969, 513-520.
- STAVELEY, E.S., *Greek and Roman Voting and Elections*, London 1972.
- STEMMLER, M., *Die römische Manipularordnung und der Funktionswandel der Centurien*, *Klio* 82, 2000, 107-125.
- TAYLOR, L.R., *The Voting Districts of the Roman Republic. The Thirty-Five Urban and Rural Tribes*, *Papers and Monographs of the American Academy in Rome*, Rom 1960.
- TAYLOR, L.R., *Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Ann Arbor 1966.
- VAAHTERA, J., *Pebbles, Points, or Ballots: The Emergence of the Individual Vote in Rome*, *Arctos* 24, 1990, 161-177.

-
- VAAHTERA, J., *The Origin of Latin suffragium*, *Glotta* 71, 1993, 66-80.
- YAKOBSON, A., *Secret Ballot and Its Effects in the Late Roman Republic*, *Hermes* 123, 1995, 426-442.
- YAKOBSON, A., *Elections and Electioneering in Rome. A Study in the Political System of the Late Republic*, *Historia Einzelschriften* 128, Stuttgart 1999.